

# **RAHMENSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSORDNUNG der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ (HfS) hat der Akademische Senat der HfS am 14. Mai 2012 folgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen. Sie wurde am 15. Mai 2012 von der Hochschulleitung bestätigt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung am 11. September 2012 bestätigt.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften**

**§ 1 Gegenstand**

**§ 2 Grundsätze**

**§ 3 Internationalität**

**§ 4 Qualitätssicherung**

### **2. Abschnitt: Studium, Rechte und Pflichten der Studierenden**

**§ 5 Studienberatung**

**§ 6 Zugang zum Studium**

**§ 7 Immatrikulation, Mitgliedschaft**

**§ 8 Verfahren der Immatrikulation**

**§ 9 Allgemeine Rechte**

**§ 10 Allgemeine Pflichten**

**§ 11 Führen des Studienbuches**

**§ 12 Studienbeginn**

**§ 13 Studiengänge**

**§ 14 Studiengang- und Hochschulwechsel**

**§ 15 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

**§ 16 Rückmeldung**

**§ 17 Beurlaubung**

**§ 18 Teilzeitstudium**

**§ 19 Exmatrikulation**

**§ 20 Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer**

**§ 21 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer**

### **3. Abschnitt: Prüfungen**

**§ 22 Zweck der Prüfungen**

**§ 23 Prüfungsamt**

**§ 24 Prüfungsausschuss**

**§ 25 Prüfungskommission**

**§ 26 Prüferinnen bzw. Prüfer**

**§ 27 Ankündigung von Prüfungen**

**§ 28 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

**§ 29 Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen**

**§ 30 Bewertung von Prüfungsleistungen**

**§ 31 Hochschulgrad, Diploma Supplement**

**§ 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

**§ 33 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll**

**§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

**§ 35 Gegenvorstellungsverfahren**

**§ 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

**§ 37 Nachteilsausgleich**

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

## **1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Ordnung setzt den verbindlichen Rahmen für die Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge der HfS bezüglich Organisation, Durchführung und Prüfungswesen und regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden. Fachspezifische Besonderheiten der einzelnen Studiengänge regeln jeweils die Studien- bzw. Prüfungsordnungen.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die HfS ermöglicht ein Studium frei von Diskriminierung hinsichtlich der Herkunft, der sozialen Lage, des Glaubens oder der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters oder der körperlichen Befähigung. Sie fördert die sozialen Belange der Studierenden und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. Behinderte Studierende sowie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Behinderung erhalten die erforderliche Hilfe zur Integration.

(2) Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist integraler Bestandteil des Studiums an der HfS.

### **§ 3 Internationalität**

Die HfS fördert die Internationalität in Studium und Lehre. Durch Austausch- und Stipendienprogramme ermöglicht sie ihren Studierenden ausbildungsrelevante Auslandsaufenthalte.

### **§ 4 Qualitätssicherung**

Die Abteilungen stellen mit Unterstützung der Serviceeinheit Studienangelegenheiten sicher, dass die künstlerische, fachliche und didaktische Qualität der Lehre fortlaufend gesichert und weiterentwickelt wird.

## **2. Abschnitt: Studium, Rechte und Pflichten der Studierenden**

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die HfS unterstützt und fördert Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie Studierende unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung im Bewerbungsverfahren und bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie Studierende durch eine zentrale Studienberatung zu allgemeinen Fragen des Studiums, zum Studienangebot, zur Qualifikation, zum Zulassungsverfahren, zum Studienwechsel, zu Stipendienmöglichkeiten sowie zur Anerkennung von Studienleistungen. Ferner stellt sie Informationen zur Verfügung über pädagogische und psychologische Beratungsangebote für Bewerberinnen bzw. Bewerber und Studierende sowie über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt gesondert in den Abteilungen der Hochschule. Sie gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Studiengangs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Die Studienfachberatung wird in der Regel von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Abteilung sowie einer studentischen Hilfskraft durchgeführt und steht den Studierenden fortlaufend offen. Zur Einführung in das Studium führen die Abteilungen Orientierungsveranstaltungen durch.

(3) Studien- und Studienfachberatung stehen den Studierenden jederzeit, insbesondere für Studienverlaufsberatungen, offen.

### **§ 6 Zugang zum Studium**

Voraussetzung für ein Studium an der HfS ist unter anderem eine künstlerische bzw. eine besondere künstlerische Begabung. Diese wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Zulassungsverfahrens nachgewiesen. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

## **§ 7 Immatrikulation; Mitgliedschaft**

(1) Mit der Immatrikulation wird die Studentin bzw. der Student Mitglied der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus:

- die Zulassung zum Studium,
- einen Krankenversicherungsnachweis,
- den Nachweis der Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk und gegebenenfalls der Gebühren für das Semesterticket,
- für Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren, das Exmatrikel dieser Hochschule und
- eine Eigenerklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, mit der belegt wird, dass sie bzw. er an keiner Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studienfach und Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber werden immatrikuliert, wenn die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind,

- die nach Maßgabe der Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden und
- falls erforderlich, ein Visum zu Studienzwecken bzw. eine Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wird.

(4) Studierende in internationalen Austauschprogrammen zwischen der HfS und der Heimathochschule, im Auslandsstudium und bei der Teilnahme an speziellen Studienangeboten der HfS können ohne besonderes Zulassungsverfahren für zwei Semester immatrikuliert werden. Ausnahmsweise ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung um höchstens zwei Semester möglich. Ein Studienabschluss kann nicht erworben werden, sofern dieser im jeweiligen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Für internationale Studienprogramme können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn einer der Hinderungsgründe des § 14 Abs. 3 BerlHG vorliegt.

## **§ 8 Verfahren der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation muss schriftlich mit dem vom Prüfungs- und Immatrikulationsamt ausgegebenen Formular beantragt werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular und im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, kann unter Widerrufsvorbehalt für höchstens ein Semester immatrikuliert werden. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die Hochschulleitung über die geeignete Form des Nachweises.

(3) Die Immatrikulation ist vollzogen, wenn der Studierendenausweis oder die Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt oder versandt worden ist.

## **§ 9 Allgemeine Rechte**

(1) Alle Studierenden haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen.

(2) Alle Studierenden haben das Recht, an allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs teilzunehmen, für den sie immatrikuliert oder registriert sind. Mit Zustimmung der jeweiligen Lehrenden können auch Veranstaltungen anderer Studiengänge besucht werden; über die Anerkennung von Leistungen in diesem Rahmen entscheidet der für den eigenen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Für Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer und Gasthörerinnen bzw. Gasthörer ist mit Zustimmung der Lehrenden eine Teilnahme möglich.

(3) Im Einzelfall kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen untersagt werden, wenn

- wegen ihrer Eigenart die jeweilige Studienordnung eine begrenzte Teilnehmerzahl vorsieht;
- zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten durch die jeweilige Studienordnung vorausgesetzt werden;
- die Lehrveranstaltung bereits belegt und erfolgreich abgeschlossen wurde oder
- die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen beschränkt ist.

In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand der Abteilung, welcher der Studiengang zugeordnet ist.

### **§ 10 Allgemeine Pflichten**

(1) Alle Studierenden sind verpflichtet, mit Rücksicht auf den ensemblebildenden und trainingsorientierten Charakter der Ausbildung ihr Studium an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen so zu orientieren, dass sie deren Bedingungen erfüllen.

(2) Die Studierenden tragen dazu bei, dass die HfS ihre Aufgaben in künstlerischer und wissenschaftlicher Lehre, in Forschung und Selbstverwaltung sowie ihre gesellschaftlichen und kulturvermittelnden Aufgaben erfüllen kann.

### **§ 11 Führen des Studienbuches**

(1) Alle Studierenden haben die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen in das bei der Immatrikulation ausgegebene Studienbuch einzutragen (Belegen). Das Belegen soll bis zum Ablauf der Rückmeldefristen des nächsten Semesters erfolgt sein.

(2) Die Dozentin bzw. der Dozent bestätigt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch ein Testat. Etwaige formale Bedingungen für ein Testat sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

### **§ 12 Studienbeginn**

In die Studiengänge der HfS wird in der Regel jährlich zum Wintersemester immatrikuliert. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichen.

### **§ 13 Studiengänge**

(1) An der HfS werden Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge angeboten. Ein Studium an der HfS soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter künstlerischer Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem künstlerischem Handeln befähigt werden.

(2) In Bachelorstudiengängen werden künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt.

(3) Masterstudiengänge dienen der künstlerischen, fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung oder Weiterbildung.

(4) Zentrales Anliegen der Diplomstudiengänge ist es, den Studierenden die für die erfolgreiche Ausübung des Künstlerberufs erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse zu vermitteln.

### **§ 14 Studiengang- und Hochschulwechsel**

(1) Wer innerhalb der HfS den Studiengang wechseln oder ein an einer anderen Hochschule oder anerkannten Fernstudieneinheit begonnenes Studium an der HfS fortsetzen will, muss sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den angestrebten Studiengang bewerben. Im Falle des Hochschulwechsels ist der Bewerbung die Immatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule beizufügen. Die künstlerische bzw. besondere künstlerische Begabung sowie weitere für den angestrebten Studiengang erforderliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens nachzuweisen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens legt der Prüfungsausschuss des angestrebten Studienganges die Fachsemestereinstufung fest. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 36 angerechnet.

### **§ 15 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Studiengänge, die zu einem Bachelor- oder Mastergrad führen, sind modularisiert aufgebaut. Diplomstudiengänge gliedern sich in Grund- und Hauptstudium und sehen eine Zwischenprüfung nach Abschluss des Grundstudiums vor, die auch studienbegleitend erfolgen kann. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots sowie den erfolgreichen Abschluss der das Studium begleitenden und abschließenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen.

(2) Grundsätzlich beträgt die Regelstudienzeit:

- eines Bachelorstudiengangs einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester,
- eines Masterstudiengangs einschließlich der Masterprüfung vier Semester,
- von Grund- und Hauptstudium eines Diplomstudiengangs jeweils vier Semester, wobei das Diplomprüfungsverfahren Bestandteil des Hauptstudiums ist.

(3) Die Abteilungen tragen durch ein Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot dafür Sorge, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. Sie nehmen im Rahmen des Möglichen auf die persönlichen Belange der Studierenden Rücksicht.

### **§ 16 Rückmeldung**

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich fristgemäß zurückmelden.

(2) Die Rückmeldebestätigung setzt voraus:

- die ordnungsgemäße Immatrikulation oder Beurlaubung im vorausgegangenen Semester,
- einen Krankenversicherungsnachweis,
- den Nachweis der Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk und gegebenenfalls der Gebühren für das Semesterticket und
- die Vorlage des Studienbuches.

### **§ 17 Beurlaubung**

(1) Studierende können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Der Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter bei der Rektorin bzw. beim Rektor gestellt werden; er kann ausnahmsweise später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel an den Gründen bestehen. Gründe für die Beurlaubung sind insbesondere:

- ein Studienaufenthalt im Ausland,
- die Absolvierung eines Praktikums,
- die Vorbereitung auf eine Prüfung,
- eine durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisende Verhinderung durch Krankheit,
- Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes,
- die Betreuung von Kindern, für die nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Elternzeit beansprucht werden kann,
- die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder
- eine Vollzeitberufstätigkeit oder materielle Notlage.

Eine Beurlaubung wird wegen der spezifischen Ausbildungssituation an der HfS nur in Ausnahmefällen für ein Semester genehmigt. In der Regel soll sie zwei Semester betragen. Im Falle der Geburt oder Betreuung von Kindern kann die Beurlaubung für diejenigen Semester erfolgen, die sich ganz oder teilweise mit Mutterschutzfristen oder Elternzeit decken.

(2) Für das erste Studienjahr soll außer bei Geburt von Kindern und unvorhersehbar erforderlicher Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger keine Beurlaubung ausgesprochen werden.

(3) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Andere Rechte, insbesondere zum Ablegen von Prüfungen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Praktika außerhalb der Vorlesungszeit können auch während eines Urlaubssemesters absolviert werden. Das Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester angerechnet.

### **§ 18 Teilzeitstudium**

(1) Das Studium an der HfS ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. Besteht Anspruch auf ein Teilzeitstudium gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG, entwickelt die allgemeine Studienberatung in Absprache mit dem Abteilungsvorstand auf Antrag gemeinsam mit der betroffenen Studentin bzw. dem betroffenen Studenten einen individuellen Studienplan. Die Regelstudienzeit wird entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

(2) Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen schriftlich zu stellen. Soweit die Studentin bzw. der Student in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 BerlHG vorliegen. Die Studentin bzw. der Student hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Teilzeitstudierende haben an der HfS den selben Status wie Vollzeitstudierende. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten. Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Hochschule liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die HfS keine Verantwortung und keine Haftung.

### **§ 19 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft einer Studentin bzw. eines Studenten an der HfS endet mit der Exmatrikulation. Wird die Exmatrikulation innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt; in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.

(2) Studierende können die Exmatrikulation schriftlich bei der Rektorin bzw. beim Rektor beantragen. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag im Rektorat eingeht.

(3) Studierende werden nach den Vorschriften des § 15 BerlHG exmatrikuliert. Studierende werden insbesondere gemäß § 15 S. 3 Nr. 4 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten danach die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen. Die Exmatrikulation wird zum Semesterende wirksam, es sei denn, es wird eine taggenaue Exmatrikulation beantragt. Wenn die Studentin bzw. der Student die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang beantragt, wird die Exmatrikulation mit Ablehnung dieses Antrages wirksam.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen erhalten.

(6) Zur Exmatrikulation ist das Studienbuch und die Entlastungsbescheinigung vorzulegen.

### **§ 20 Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer**

(1) Studierende anderer Hochschulen werden als Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer zugelassen, wenn dies zur Durchführung ihres Studiums erforderlich ist. Die Zulassung als Nebenhölerin bzw. Nebenhörer erfolgt für einzelne Lehrveranstaltungen des Studienfaches, für das an der anderen Hochschule die Immatrikulation besteht und begründet kein Mitgliedsverhältnis zur HfS. Die Zulassungsvorschriften für Studiengänge mit künstlerischen Begabungsprüfungen bleiben unberührt.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zulassungszahl werden die an der HfS immatrikulierten Studierenden vorrangig berücksichtigt.

(3) Die Zulassung als Nebenhölerin bzw. Nebenhörer erfolgt jeweils für ein Semester; für weitere Semester ist die Zulassung erneut zu beantragen. Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen erbracht werden. Ein Prüfungsanspruch besteht nicht. Studien- und Prüfungsleistungen können mit dem Hinweis bescheinigt werden, dass diese als Nebenhölerin bzw. Nebenhörer erbracht worden sind.

(4) Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer erhalten mit der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der HfS berechtigt.

(5) Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer können auf schriftlichen Antrag bis zum ersten Vorlesungstag, in Ausnahmefällen bis zu zwei Wochen später, zugelassen werden.

### **§ 21 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer**

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes und der Dozentin bzw. des Dozenten der gewünschten Lehrveranstaltung auf Antrag als Gasthölerin bzw. Gasthörer zugelassen werden. Innerhalb der festgelegten Frist kann zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung und/oder beruflichen Tätigkeit in der Lage ist, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist die Zustimmung der Dozentin bzw. des Dozenten der gewünschten Lehrveranstaltung beizufügen.

(3) In Lehrveranstaltungen mit Einzelunterricht oder mit Teilnahmebeschränkungen ist die Aufnahme nicht möglich. § 20 Abs. 2 gilt für Gasthörerinnen bzw. Gasthörer entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer vorrangig berücksichtigt werden.

(4) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer erhalten mit der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der darin aufgeführten Lehrveranstaltungen und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen der HfS berechtigt. Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester für die entsprechenden Lehrveranstaltungen. Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll zusammen höchstens sechs Semesterwochenstunden betragen.

(5) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer können Teilnahmebestätigungen/Zertifikate erhalten. Sie können weder studienbegleitende Prüfungen noch Zwischen- oder Abschlussprüfungen ablegen.

(6) Die Einschreibung als Gasthölerin bzw. Gasthörer begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur HfS.

(7) Von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern werden Gebühren gemäß der Rahmengebührensatzung in Verbindung mit der Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der HfS in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **3. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 22 Zweck der Prüfungen**

Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

### **§ 23 Prüfungsamt**

(1) Das zentrale Prüfungsamt betreut alle Studiengänge der HfS.

(2) Das Prüfungsamt fertigt die Zeugnisse, Urkunden und sonstigen Studiendokumentationen der Hochschule aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben. Das Prüfungsamt koordiniert ferner bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von abteilungsübergreifender Bedeutung wie beispielsweise der einheitlichen Auslegung und Handhabung von prüfungsbezogenen Vorschriften. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Abteilungen in allen Prüfungsangelegenheiten.

#### **§ 24 Prüfungsausschuss**

(1) Für alle Studiengänge einer Abteilung setzt der Abteilungsvorstand einen Prüfungsausschuss ein. Wird ein Studiengang durch ein Hochschulübergreifendes Zentrum durchgeführt, kann die Prüfungsordnung eine abweichende Zuständigkeit vorsehen.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- Feststellung der Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit aller für die Zulassung zu den Prüfungen nötigen Unterlagen,
- Festlegung und rechtzeitige Ankündigung aller im Zusammenhang mit Prüfungen stehenden Termine im Zusammenwirken mit der Prüfungskommission,
- Bestellung der Prüfungskommissionen, der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
- Bestellung der Mentorinnen bzw. Mentoren für studienabschließende Module bzw. Prüfungen,
- Veröffentlichung der Prüfungs- und Gesamtnoten,
- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Abteilungsvorstand über Ablauf und Ergebnis der Prüfungen sowie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen,
- Entscheidung über Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für die an den Sitzungen teilnehmenden Studierenden.

#### **§ 25 Prüfungskommission**

Für studienabschließende Modulprüfungen, die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission bestellt. Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz der Prüfungskommission regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

#### **§ 26 Prüferinnen bzw. Prüfer**

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern bestellt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben.



(2) Für Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 27 Ankündigung von Prüfungen**

Art, Umfang und Termine der Prüfungen sind mit einer angemessenen Frist anzukündigen. Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat widerspricht.

### **§ 28 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Ist mit der Durchführung der studienbegleitenden Prüfung ein erheblicher organisatorischer Aufwand verbunden, darf diese einmal wiederholt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden. Ist die Prüfung ihrer Art nach nicht wiederholbar, kann der Prüfungsausschuss eine andere Art der Prüfung vorsehen, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen.

### **§ 29 Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen**

(1) Studierende erwerben durch darstellerische, schriftliche, mündliche, individuelle oder kollektive Leistungen in modularisierten Studiengängen Leistungspunkte bzw. in den Diplomstudiengängen Leistungsnachweise. Für Austauschstudierende werden bei Bedarf Nachweise über Leistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt.

(2) Zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung werden die auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Erwerb der Leistungspunkte bzw. -nachweise notwendigen Leistungen von den Lehrenden bekannt gegeben. Die Anforderungen für den Abschluss eines Moduls mit der Modulabschlussprüfung werden von der Abteilung mit dem Modulangebot auf Grundlage der Prüfungsordnung bekannt gegeben.

(3) Lehrveranstaltungen, die von Studierenden im Rahmen eines organisierten Verfahrens selbständig durchgeführt werden, können für den Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen angerechnet werden, wenn sie Kompetenzen vermitteln, die nach der Studienordnung im Studium erlangt werden sollen.

### **§ 30 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(2) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen der einzelnen Prüfungskandidatin bzw. des einzelnen Prüfungskandidaten mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, dass einzelne Modulnoten oder Noten für studienbegleitende Prüfungen bei der Gesamtnotenbildung unterschiedlich gewichtet werden können.

(3) Für die Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung

2 = gut eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Notenskala für eine Abschlussnote im Sinne des Absatz 2 Satz 2 lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

### **§ 31 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die HfS entweder den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.) oder den Diplomgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die HfS den Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt M.A.).

(2) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt, welches von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin bzw. dem Rektor unterschrieben wird. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Hochschule.

(3) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement).

(4) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

### **§ 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, eine verbindliche Bearbeitungsfrist überschreitet oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Vor belastenden Entscheidungen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören.

### **§ 33 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll**

(1) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen. Eine fehlende Begründung ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen.

(2) Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüfungsperson oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüfungsperson oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet und der Prüfungsakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt wird. Es muss enthalten:

- Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer und der Protokollantin bzw. des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung und
- gegebenenfalls besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

### **§ 35 Gegenvorstellungsverfahren**

Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mit Begründung Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit. Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung.

### **§ 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an anerkannten Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der HfS erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen oder ausländischen anerkannten Fernstudieneinheiten erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben worden sind (insbesondere berufspraktische Kompetenzen), werden gemäß den in Absatz 1 festgelegten Maßstäben bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte bzw. Leistungen angerechnet.

(3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 sowie Kompetenzen nach Absatz 3 dürfen nur einmal angerechnet werden.

### **§ 37 Nachteilsausgleich**

(1) Weist eine Studierende bzw. ein Studierender nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungs- bzw. Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs- bzw. Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, welche

- die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen,
- nach den gesetzlichen Regelungen Elternzeit für die Betreuung ihrer Kinder beanspruchen können oder
- im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin vom 23. November 2009 außer Kraft.

(3) Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs an diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.